

Bericht des Freistaates Bayern

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS)
am 21./22. März 2018 in Berlin und
zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 19./20. April 2018 in Nürnberg

TOP 6.7 / Landmaschinentechnisches Brauchtum stärken TOP 6.5

Neben den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, z.B. Volks- und Gemeindefesten, Feiern örtlicher Vereine und traditionellen Umzügen stellt sich immer wieder die Frage nach der Zulässigkeit der Beförderung von Personen auf den Ladeflächen von Anhängern bei Ausfahrten außerhalb dieser Veranstaltungen.

Die Pflege von historischen Zugmaschinen und deren Anhängern dient dem Erhalt von kraftfahrtechnischem Kulturgut aus landwirtschaftlichen Betrieben. Dies sollte unterstützt werden.

Sogenannten Oldtimer- bzw. Schleppervereinen soll künftig die benötigte Ausnahmegenehmigung für bis zu zwei Ausfahrten pro Jahr für die nichtkommerzielle Personenbeförderung von maximal acht Personen pro Anhänger auf einem Gespann aus Schlepper und dafür geeignetem Anhänger erteilt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird zur Diskussion gestellt, die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu ändern.

Dazu müsste der Anwendungsbereich auf Ausfahrten mit historischen Schleppergespannen erweitert werden. Außerdem müsste die Personenbeförderung auch bei Geschwindigkeiten bis zu 25 km/h zugelassen werden, da die bisher verfügte Schrittgeschwindigkeit dem Zweck einer Ausfahrt nicht entsprechen würde. Den dann höheren Sicherheitsanforderungen an die Personenbeförderung könnte durch die Anwendung des bundeseinheitlichen „Merkblattes zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen – Verkehrsblatt 2004, S. 191“ Rechnung getragen werden. Außerdem sollte die Fahrtstrecke gesondert genehmigt werden.